

Zürich, 10. März 2008

KR-Nr. 97/2008

**POSTULAT** von Markus Bischoff (AL, Zürich) und Kaspar Bütikofer (AL, Zürich)

betreffend Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vor den Kantonsrat

---

Der Regierungsrat wird gebeten, den Beschluss über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen dem Kantonsrat vorzulegen und dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Markus Bischoff  
Kaspar Bütikofer

Begründung:

Am 15./16. November verabschiedete die Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und gab dieses zur Ratifikation durch die Kantone frei.

Beim Konkordatstext handelt es sich um die drei im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) bis Ende 2009 befristeten Massnahmen wie Rayonverbot, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam für Hooligans. Diese Massnahmen wurden nur befristet bis zum Ende der Euro 2008 und der Eishockeyweltmeisterschaft 09 ins BWIS aufgenommen, weil die Verfassungsmässigkeit äusserst zweifelhaft ist.

Das Konkordat hat nun zum Ziel, die umstrittenen Massnahmen auch nach deren Ablauf weiterzuführen und auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen, für den Fall, dass es bis 1. Januar 2010 nicht zu einer sog. Verfassungslösung auf Bundesebene kommen sollte.

Dass Massnahmen, deren Verfassungsmässigkeit auf Bundesebene in Zweifel stehen, über ein Konkordat statt über eine ordentliche kantonale Gesetzgebung weitergeführt werden, ist aus demokratischen Gesichtspunkten problematisch.

Der Regierungsrat beschliesst gemäss Kantonsverfassung (Art. 69) alleine im Rahmen seiner Verordnungskompetenz über den Beitritt zu interkantonalen Verträgen. Angesichts der Brisanz des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und dem eindeutigen Verfassungs- und Gesetzesrang dieses Konkordatstextes untersteht dieser interkantonale Vertrag u. E. nicht der Verordnungskompetenz des Regierungsrates (Art. 38 KV).

Das Postulat will sicherstellen, dass der Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen nicht an Volk und Kantonsrat vorbei beschlossen wird. Im Kanton St. Gallen beispielsweise ist ein Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat notwendig.

Begründung der Dringlichkeit

Das Konkordat muss bis Ende 2009 ratifiziert sein: Die Dringlichkeit ergibt sich somit aus dem Fristenlauf.

97/2008